

Zur grösseren Uebersichtlichkeit möge zum Schluss die tabellarische Zusammenstellung der vorher beschriebenen Erscheinungen angeführt werden.

Luft gemischt mit	Brennt nicht von	Explosiv von	Maximum der Explosibilität	Es zeigen sich beim Verbrennen 2 Flammen von	Ohne Luftzufuhr nicht brennbar von
CH ₄	0 bis 5 1/2%	5 1/2 bis 13 1/2%	9 1/2%	10,8 bis 13 1/2%	13 1/2 bis 100%
H	0 » 7%	7 » 75%	30%	35,0 » 75%	75 » 100%
Leuchtgas	0 » 4 1/2%	4 1/2 » 30%	14 bis 15%	20,0 » 30%	30 » 100%

Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke.

Unfallverhütungsvorschriften.

Nach § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sind die Berufsgenossenschaften befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen, sowie über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten Vorschriften zu erlassen. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke hat geglaubt, mit dem Erlass von Unfallverhütungsvorschriften gegenüber anderen Berufsgenossenschaften, welche von der ihnen durch das Gesetz beigelegten Befugnis zum grossen Theil bereits Gebrauch gemacht haben, nicht hintanstellen zu dürfen, und sich in Anbetracht der wichtigen socialen Aufgabe, welche den Berufsgenossenschaften durch die Befugnis, nicht nur in den Betrieben vorgekommene Schäden der Versicherten nach Möglichkeit wieder gut zu machen, sondern auch zur Verhütung von Betriebsunfällen beizutragen, zugefallen ist, seit Bildung der Berufsgenossenschaft vielfach mit der Berathung der zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften beschäftigt. Bereits in der am 16. October 1886 zu Berlin stattgehabten Sitzung des Genossenschaftsvorstandes konnte ein Entwurf von Unfallverhütungsvorschriften vorgelegt werden. Es wurde nach Berathung desselben der Entwurf damals den Sectionsvorständen zur Berathung und Begutachtung überwiesen. Demnächst wurde in der Genossenschaftsvorstandssitzung vom 12. März 1887 gleichfalls zu Berlin eine Commission, bestehend aus drei Mitgliedern des Vorstandes zur Berathung und Aufstellung eines Entwurfs von Unfallverhütungsvorschriften zunächst für die Gaswerke ernannt. Die Commission konnte bereits in der Vorstandssitzung vom 13. Juni 1887 zu Hamburg die Vorlage der Unfallverhütungsvorschriften für Gaswerke machen. Es fand damals eine eingehende Berathung des Entwurfes statt, es wurden mehrere Aenderungen beschlossen und der Entwurf nochmals an die Commission verwiesen. Letztere wurde zur Berathung von Unfallverhütungsvorschriften für die Wasserwerke um zwei Mitglieder verstärkt. In der am 11. Juni 1888 zu Stuttgart stattgehabten Vorstandssitzung wurden alsdann die vorgelegten Entwürfe, sowohl der Vorschriften für die Gaswerke wie für die Wasserwerke, einstimmig genehmigt. Nach § 79 des Unfallversicherungsgesetzes musste nunmehr eine nochmalige Berathung und Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften in den Sectionsvorständen stattfinden und zwar unter Zuziehung der für jede Section gewählten sieben Arbeitervvertreter, welche hierbei nach dem Gesetz volles Stimmrecht hatten. Die in den Sectionen hierbei beschlossenen, wenn auch nicht erheblichen Abänderungsvorschläge, veranlassten eine nochmalige eingehende Berathung der Vorschriften im Genossenschaftsvorstand, welche in den Sitzungen vom 24. und 25. November 1888 zu Berlin stattfand.

Aus diesen eingehenden Berathungen gingen nunmehr die Entwürfe der Unfallverhütungsvorschriften für Gas- und Wasserwerke in der nachstehend mitgetheilten Fassung hervor.

Da nach § 44 des Statuts der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke die Befugnis zum Erlass der Unfallverhütungsvorschriften durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt wird, so hat letztere nunmehr über den Erlass dieser Vorschriften zu beschliessen, und werden der nächsten Genossenschaftsversammlung, welche voraussichtlich anfangs Juli zu Stettin stattfinden wird, die Entwürfe zur Beschlussfassung durch den Genossenschaftsvorstand unterbreitet werden. Vor dem endgültigen Erlass bedürfen die Unfallverhütungsvorschriften demnächst nach § 78 des Unfallversicherungsgesetzes noch der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt. Der endgültige Erlass wird daher frühestens erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres Namens der Genossenschaftsversammlung durch den Genossenschaftsvorstand erfolgen können.

Wenn gleichwohl an dieser Stelle die Entwürfe zu den Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie bis jetzt festgestellt sind, schon zur Kenntniss der Betheiligten gebracht werden, so geschieht dies in der Voraussicht, dass nach den eingehenden und gründlichen Berathungen, welche die vorbereiteten Organe denselben haben angedeihen lassen, wesentliche Aenderungen in der Genossenschaftsversammlung wohl nicht mehr werden beschlossen werden, und dass auch das Reichsversicherungsamt nach der Praxis, welche es bei Genehmigung der Unfallverhütungsvorschriften anderer Berufsgenossenschaften bisher inne gehalten hat, Bedenken gegen die Unfallverhütungsvorschriften in der vorliegenden Fassung kaum haben wird, sowie weil es mit Rücksicht hierauf für die der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke angehörigen Unternehmer von hohem Interesse sein muss, die geplanten Unfallverhütungsvorschriften schon jetzt kennen zu lernen, um nach Möglichkeit bereits jetzt den Vorschriften entsprechende Betriebseinrichtungen zu treffen und damit den im § 78 des Unfallversicherungsgesetzes für den Fall der Nichtbeobachtung der Unfallverhütungsvorschriften angedrohten Nachtheilen bei Zeiten vorzubeugen. Indem die Herren Betriebsunternehmer schon jetzt möglichst auf Innehaltung der gegebenen Vorschriften halten, würde auch dem Genossenschaftsvorstand eine wesentliche Erleichterung bei Einführung der Unfallverhütungsvorschriften zu Theil werden.

Unfallverhütungsvorschriften für Gaswerksbetriebe.

(Nach Berathung mit den Arbeitervvertretern in den Sectionen und in der Vorstandssitzung vom 24. November 1888.)

I. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

- a) Betriebsanlagen. 1. Alle Apparate und Maschinen müssen sicher zugänglich und sicher zu bedienen, die Arbeitsstellen genügend beleuchtet sein.
2. Zugänge zu Unterkellerungen, Gruben und Schächten sollen, soweit dies aus Gründen des Betriebszweckes angänglich ist, durch Treppen mit sicheren Geländern, Steigeisen oder eiserne Leitern vermittelt werden. Die Mündungen von Fahrstühlen und Aufzügen müssen durch sichere Geländer geschützt werden.
3. Gruben, Löcher und Einsteigeschächte sind durch sichere Abdeckungen zu verschliessen; bei zeitweiser Entfernung der letzteren ist gegen das Hineinfallen geeignete Vorsorge zu treffen.
4. Freie Oeffnungen in Scheidewänden zwischen dem Retortenhause und angrenzenden Apparateräumen sind in allen Fällen unzulässig. Verbindungsthüren und Fenster in solchen Scheidewänden sind nur dann statthaft, wenn sie das Uebertreten etwa ausgeströmter Gas-mengen aus einem Raum in den anderen verhindern.
5. Retortenhäuser, Kühl- und Reinigungsräume müssen durch Schlotte oder Oeffnungen von ausreichendem Querschnitt gelüftet sein.

Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke.

(Schluss.)

Unfallverhütungsvorschriften für Wasserversorgungen, Hauswasserleitungen und Pumpstationen.

(Nach Berathung mit den Arbeitervetretern in den Sectionen und in der Vorstandssitzung vom 24. November 1888.)

I. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

- a) Betriebsanlagen.^{*)} 1. Alle Apparate und Maschinen müssen sicher zugänglich und sicher zu bedienen, die Arbeitsstellen genügend beleuchtet sein.
2. Zugänge zu Unterkellerungen, Gruben und Schächten sollen, soweit dies aus Gründen des Betriebszwecks angänglich ist, durch Treppen mit sicheren Geländern, Steigeisen oder eiserne Leitern vermittelt werden. Die Mündungen von Fahrstühlen und Aufzügen müssen durch sichere Geländer geschützt werden.
3. Gruben, Löcher und Einsteigschächte sind durch sichere Abdeckungen zu verschliessen; bei zeitweiser Entfernung der letzteren ist gegen das Hineinfallen geeignete Vorsorge zu treffen.
4. In Bewegung befindliche Maschinentheile, deren Nähe besonders gefahrbringend werden kann, sind, soweit es der Betrieb zulässt, mit schützenden Vorrichtungen zu versehen.
5. An Triebwellen sollen Kuppelungen und Stellringe mit versenkten Schrauben versehen sein; vorstehende Köpfe und Keile müssen geschützt werden.
6. Zahnräder sind an gefährlichen Stellen an der Einlaufseite mit Schutzhauben zu versehen.
7. Kreissägen sind, soweit es ihre Bedienung zulässt, mit Schutzhauben und Spaltkeilen, unter dem Tisch mit Schutzkasten zu versehen. Letzteres gilt auch von Bandsägen.
8. An allen Maschinen sind nach Möglichkeit Selbstöler anzubringen. Das Schmieren während des Ganges der Maschinen aus der Hand ist nur zulässig, wenn dies ohne Gefahr für den Arbeiter ausführbar ist; andernfalls sind geeignete Schutzvorrichtungen zur Sicherung des Arbeiters während des Schmierens anzuwenden oder die Maschinen vorher still zu stellen.
- b) Transportgeleise. 9. Zu beiden Seiten von Geleisen und Schiebebühnen — auch wenn Wagen auf diesen fortbewegt werden — muss Raum zum gefahrlosen Vorbeigehen oder Stehenbleiben von Personen vorhanden sein. Unter besonderen Verhältnissen sind für letzteren Zweck auch geeignete Schutzstellen (Nischen) gestattet.
10. Bei hochliegenden Geleisen — auch Hängebahnen — sind ausserdem auf beiden Seiten Schutzgeländer überall da anzubringen, wo für Personen eine Gefahr des Herabfallens durch in Bewegung befindliche Bahnfahrzeuge herbeigeführt werden kann.
11. Während des Nachtbetriebes sind die Geleisanlagen genügend zu beleuchten.
- c) Rohrlegungen. 12. Bei Rohrlegungen sind die Gräben, insoweit es die Bodenbeschaffenheit erfordert, in entsprechender Weise gegen Einstürzen zu sichern. Schwere Rohre und dergleichen sind nur mittels geeigneter Hebezeuge herabzulassen, wobei besonders darauf zu achten ist, dass sich unter schwebenden Lasten Niemand aufhält.
- d) Allgemeine und Schlussbestimmungen. 13. In jedem Betriebe sind die für die Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften durch Anschlag an leicht sichtbarer Stelle bekanntzugeben. Ausserdem sind die Vorschriften den Arbeitern bei ihrem Eintritt zur genauen Beachtung zu übergeben.
14. Das Betreten der Betriebs- und Maschinenräume durch Personen, welche in denselben nicht dienstlich beschäftigt sind, ist nur gegen besondere Erlaubniss gestattet. Der Betriebsunternehmer hat diesbezügliche Plakate an den Thüren der genannten Räume anbringen zu lassen.

15. Der Betriebsunternehmer hat in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass während der Betriebsdauer das Wasserwerk und bei grösserer Ausdehnung des letzteren die einzelnen Betriebsstellen unter kundiger Aufsicht sind, soweit die Art der Betriebseinrichtung dies erfordert.

16. Dampfkessel, Maschinen und Apparate dürfen nur von zuverlässigen Personen bedient werden, denen die mit dieser Bedienung etwa verbundenen Unfallgefahren hinlänglich bekannt sind.

17. Arbeiter, von denen dem Betriebsunternehmer bekannt ist, dass sie an Krämpfen, Fallsucht und Ohnmachten leiden oder aus anderen Gründen die Herrschaft über ihre Bewegungen zeitweise verlieren, sind vom Betriebe überall da auszuschliessen, wo sie anlässlich ihres Leidens erhöhter Gefahr ausgesetzt sind oder eine solche herbeiführen können.

18. Die Betriebsunternehmer haben diejenigen Einrichtungen, Vorkehrungen und Hilfsmittel (z. B. Schutzbrillen, Sicherheitslampen), welche zum Schutze der Arbeiter bestimmt sind, in zweckentsprechender Weise herzustellen bzw. anzuschaffen und stets in gutem Zustand zu erhalten; auch müssen sie, soweit es von ihnen abhängig ist, dafür besorgt sein, dass die Arbeiter im Stande sind, die den letzteren vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen. Das Aufsichtspersonal ist anzuweisen, die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften seitens der Arbeiter streng zu überwachen.

19. Mängel an Betriebseinrichtungen, welche dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter zur Kenntniss kommen, sind — sofern die Mängel nicht alsbald beseitigt werden können — in ein Buch sogleich einzutragen und die Vermerke über getroffene Abhilfe demnächst beizufügen.

20. Der Betriebsunternehmer hat das Aufsichtspersonal mit Anweisungen über die ersten Hilfeleistungen bei Unfällen und Verletzungen zu versehen und geeignetes Verbandmaterial in Vorrath zu halten.

21. Die Vorschriften treten in Kraft, sobald sie der Genossenschaftsvorstand zur Kenntniss der Genossenschaftsmitglieder gebracht hat.

22. Sind in Gemässheit der Vorschriften wesentliche Aenderungen oder Neuanschaffungen in Betriebseinrichtungen erforderlich, so sind diese Aenderungen innerhalb 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens der Vorschriften herzustellen. Auf besonderen Antrag kann jedoch ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist durch den Genossenschaftsvorstand bewilligt werden.

23. Der Genossenschaftsvorstand hat ausserdem die Befugniss, über die Ausführung einzelner Vorschriften besondere Weisungen zu geben und Ausnahmen zu gestatten, wenn gewisse Einrichtungen aus bestimmt zu bezeichnenden Gründen oder ohne erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Betriebsunternehmers sich nicht treffen lassen.

24. Betriebsunternehmer, welche den Vorschriften zuwiderhandeln oder deren Durchführung unterlassen, können durch den Genossenschaftsvorstand mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls diese sich bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden (§ 78 Ziff. 1 des Unfallversicherungsgesetzes¹⁾).

¹⁾ Es wird ausserdem auf die nachfolgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich verwiesen: § 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniss erhöht werden. § 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte,

II. Vorschriften für versicherte Personen (Arbeitnehmer).

a) Arbeiten an maschinellen Einrichtungen. 1. Arbeiter, welche an oder in der Nähe von in Bewegung befindlichen Maschinen beschäftigt sind, dürfen nur eng anliegende Kleider tragen.

2. Ehe Maschinen, Aufzüge, Triebwerke u. dergl. in Gang gesetzt werden, hat der betreffende Maschinist entweder ein deutlich vernehmbares Zeichen zu geben, oder sich selbst zu überzeugen, dass keine Gefahr für andere Personen vorliegt.

3. Das Putzen, Reinigen, Schmieren und Ausbessern von Maschinentheilen darf an gefährlichen Stellen nur bei Stillstand der betreffenden Maschinen, nicht aber während deren Bewegung, erfolgen.

4. Während des Betriebs ist das Auflegen und Abwerfen von Riemen von über 80 mm Breite nur mittels geeigneten Werkzeugen gestattet.

5. Bei Arbeiten, bei welchen durch heftig abspringende Splitter oder Funken die Gefahr der Augenverletzung vorliegt, sind die seitens des Betriebsunternehmers gelieferten Schutzbrillen überall, wo es möglich ist, zu benutzen.

6. Bei Fahrstühlen ist auf den sicheren Abschluss und die Feststellung an den Haltestellen besonders Bedacht zu nehmen.

b) Erstickungs- und Explosionsgefahr. 7. Alle gedeckten Gruben und Schächte in der Erde sind nur mit grösster Vorsicht zu besteigen, weil die Ansammlung schädlicher Luft oder entzündbarer Gase jedesmal vorausgesetzt werden muss. Die Gruben sind deshalb zunächst zu lüften oder in anderer Weise (Eingiessen von Wasser aus Kannen mit Brausen) von der schlechten Luft zu befreien. Kann ein sicherer Erfolg nicht abgewartet werden, oder liegt Gefahr im Verzug, so darf das Besteigen solcher Gruben und Schächte erst dann erfolgen, wenn der betreffende Arbeiter durch ein um den Leib befestigtes starkes Seil sich dahin gesichert hat, dass er im Falle der Noth durch andere anwesende Personen in die Höhe gezogen werden kann. Etwa nothwendige Beleuchtung darf nur mittels Sicherheitslampen erfolgen, von deren ordnungsmässigem Zustande sich der Arbeiter vorher zu überzeugen hat.

8. Wird Gasgeruch in geschlossenen Räumen bei Arbeiten an Wasserleitungen bemerkt, so ist durch Oeffnen der Thüren und Fenster, namentlich der oberen Flügel, vollkommene Auslüftung herzustellen und der Gasanstalt sofortige Anzeige zu machen. Eigenmächtiges Suchen nach Gasentweichungen ist den Arbeitern streng untersagt, sofern ihnen darin die nöthigen Erfahrungen mangeln. Keineswegs darf zur Entdeckung undichter Stellen ein offenes Licht (Streichholz) zur Anwendung kommen.

9. Bei der Arbeit ist das Rauchen und das Anzünden von Streichhölzern da verboten, wo Gasausströmungen zu befürchten sind.

c) Rohrlegung und Installationen. 10. Bei Rohrlegungen sind die Gräben, insofern es die Bodenbeschaffenheit erfordert, in entsprechender Weise gegen Einstürzen zu sichern. Schwere Rohre u. dergl. sind nur mittels geeigneter Hebezeuge herabzulassen, wobei besonders zu beachten ist, dass sich unter schwebenden Lasten Niemand aufhält.

11. Bei Benutzung von Leitern ist darauf zu achten, dass dieselben mit Schutzvorrichtungen gegen Ausgleiten versehen sind.

12. Die Arbeiter sollen alle von ihnen zu benutzenden Baugerüste vorher prüfen und sich von deren sicherer Beschaffenheit selbst überzeugen.

d) Transport auf Geleisen. 13. Das Bewegen der Wagen von Hand soll nur durch Angriff hinter denselben oder zur Seite hinter den Rädern erfolgen. Die Arbeiter dürfen also vor den Wagen nicht ziehen.

vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

14. Die Wagenführer haben Personen, welche in der Nähe bewegter Wagen sind, durch vernehmliche Zeichen rechtzeitig zu warnen.

15. Das Zurückhalten rollender Wagen muss thunlichst von Hand erfolgen; nöthigenfalls sind Bremsknüppel, welche an der hinteren Seite der Räder anzulegen sind, oder sog. Rollbremsschuhe zu benutzen. Das Auflegen von Steinen auf die Schienen vor rollende Wagenräder ist untersagt.

e) Allgemeine Bestimmungen und Strafen. 16. Die Arbeiter haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Arbeit oder zur Beaufsichtigung angewiesenen Betriebsstellen nicht von unbefugten Personen betreten werden.

17. Die Arbeiter haben durch aufmerksame Bedienung der Maschinen und Apparate nach Möglichkeit jedem Unfall vorzubeugen; sie sollen in allen Fällen, in welchen ihre eigene Kenntniss und Erfahrung nicht ausreicht, sich an ihre Vorgesetzten wenden, um Belehrung und Aufklärung zu erhalten. Die angebrachten Schutzvorkehrungen haben sie streng zu behüten, für ihre Instandhaltung nach Kräften beizutragen und bei entdeckten Mängeln sofort Anzeige bei dem Nächstvorgesetzten zu machen.

18. Jeder Arbeiter hat von allen im Bereiche seiner Thätigkeit ihm zur Kenntniss gelangenden Vorkommnissen, Einrichtungen und Zuständen, welche eine Gefahr im Gefolge haben können, seinem unmittelbaren Vorgesetzten Anzeige zu machen, soweit er nicht im Stande ist, einer dringenden Gefahr durch eigenes Eingreifen vorzubeugen.

19. Es ist streng untersagt, betrunken zur Arbeit zu kommen, oder sich während der Arbeitszeit zu betrinken.

20. Zuwiderhandlungen gegen diese Unfallverhütungsvorschriften seitens der versicherten Personen werden durch den Vorstand der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde mit Geldstrafen bis zu M. 6 belegt. — Die Geldstrafen fliessen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört (§ 78 Ziff. 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes).

Trinkwasser und Typhus¹⁾

mit besonderer Beziehung auf München.

Von Geheimrath Prof. M. v. Pettenkofer.

Nicht nur von dem einzelnen Menschen, sondern auch von ganzen Ortschaften gilt es, dass eine üble Nachrede gar lange dauert und noch oft wiederholt wird, wenn der Mensch auch längst gebüsst und sich gebessert und der Ort sein Uebel verloren hat. Die menschen-

¹⁾ Im verflossenen Jahre sind verschiedene grössere Städte Deutschlands und des Auslandes, unter anderen Wien und Pest, in besonders heftiger Weise vom Typhus heimgesucht worden und man hat, der viel geglaubten wenn auch viel umstrittenen Meinung folgend, die Beschaffenheit des Trinkwassers direct als Ursache der beobachteten Erkrankungen bezeichnet. Um für die Frage über den Zusammenhang von Trinkwasser und Typhus Anhaltspunkte zu gewinnen, wurde uns von verschiedenen Seiten die Frage vorgelegt, welchen Einfluss die Einführung der neuen Mangfallleitung auf den Gesundheitszustand bzw. die Typhusfrequenz in München ausgeübt habe. Diese Frage ist nun vor kurzem von Herrn Geheimrath v. Pettenkofer in einem in den »Münchner Neuesten Nachrichten« erschienenen Aufsatz in erschöpfender Weise behandelt worden. Da diese Abhandlung nicht allein für München und die dortigen Verhältnisse ausserordentlich lehrreich ist, sondern zugleich eine zusammenfassende Darstellung der Anschauungen Pettenkofer's über die sog. Trinkwassertheorie gibt, so machen wir gerne von der uns freundlichst ertheilten Erlaubniss Gebrauch und bringen den interessanten Aufsatz nachstehend zum Abdruck. D. Red.